

Technische Anschlussbedingungen Gas (TAB Gas) der
Braunschweiger Netz GmbH (Netzbetreiber)
für den Anschluss an das Gasnetz

Inhaltsverzeichnis

Begriffserklärung	3
1. Geltungsbereich	5
2. Anmeldeverfahren	6
3. Plombenverschlüsse (Betrieb des Netzanschlusses)	6
4. Netzanschluss und Herstellung des Netzanschlusses	7
5. Haus-Druckregelgeräte	8
6. Gasanlage (Gasinstallation)	9
6.1 Gasleitungen	
6.2 Gasverbrauchseinrichtungen	
6.3 Gasfilter	
7. Inbetriebsetzung	10
8. Messeinrichtungen, Zählerplätze und Gasbeschaffenheit	11

Begriffserklärung:

Anschlussnehmer	Personen im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 des EnWG, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Gasnetz angeschlossen wird
Anschlussnutzer	Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss zur Entnahme von Gas nutzt
DFÜ	Datenfernübertragung
DVGW	Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
GDR-Anlage	Gas-Druck-Regelanlage
Gasanlage	Einrichtung hinter der Hauptabsperreinrichtung bis zur Mündung der Abgasanlage ins Freie (Gasinstallation). Gasinstallationen bestehen aus Leitungsanlagen, Gasgeräten, Verbrennungsluftversorgung und Abgasanlage
Gasverbrauchseinrichtung	Sammelbezeichnung für Gasgeräte, deren Abgase über eine Abgasanlage ins Freie abgeführt werden (Gasfeuerstätten) und Gasgeräte ohne Abgasanlage
HAE	Hauptabsperreinrichtung ist die Absperreinrichtung am Ende des Netzanschlusses
HAR	Hausanschlussraum
Haus-Druckregelgerät	Bauteil zum Regeln des Gasdruckes im nachgeschalteten Teil der Leitungsanlage
Heizwert	Wärmefreisetzung, bei vollständiger Verbrennung eines Kubikmeter Gas gerechnet im Normzustand, wenn die Anfangs- und Endprodukte eine Temperatur von 25 °C haben und das bei der Verbrennung entstandene Wasser dampfförmig vorliegt
NDAV	Niederdruckanschlussverordnung
Netzbetreiber	Betreiber eines Gasversorgungsnetzes im Sinne des EnWG
TAB	Technische Anschlussbedingungen
VIU	Vertragsinstallationsunternehmen

Zur Abwicklung von Netzanschlüssen, bei Fragen zu dessen Anmeldung, Nutzung, Erweiterung, Rückbau und Instandhaltung sowie zu Fragen die im Zusammenhang mit dieser TAB stehen, ist grundsätzlich der technische Kundenservice vom Netzbetreiber als Ansprechpartner vorgesehen und steht unter den nachfolgenden Kontaktdaten gern zur Verfügung.

BS|NETZ
Braunschweiger Netz GmbH
Taubenstraße 7
38106 Braunschweig
E-Mail: tk@bs-netz.de
Telefon (05 31) 3 83 – 40 50
Telefax (05 31) 3 83 – 33 66

1. Geltungsbereich

§§ 13 und 20 NDAV

Diesen Technischen Anschlussbedingungen (TAB Gas) liegt die „Niederdruckanschlussverordnung“ (NDAV) vom 08. November 2006 (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 50) zugrunde.

Die NDAV regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber nach § 18 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes jedermann in Niederdruck an ihr Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Gas zur Verfügung zu stellen haben.

Sie gelten für das Versorgungsgebiet der Braunschweiger Netz GmbH, nachfolgend Netzbetreiber genannt, für die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Gasanlagen, die gemäß § 1 Abs. 1 NDAV an das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind oder angeschlossen werden sollen. Sie gelten weiterhin auch für die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Gasanlagen, die außerhalb des Geltungsbereiches des § 1 Abs. 1 NDAV an das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind oder werden sollen (Mittel- und Hochdruck).

Die TAB legen insbesondere die Handlungspflichten des Netzbetreibers, des Errichters, Planers, Anschlussnehmers sowie des Anschlussnutzers und Betreibers von Anlagen im Sinne von §19 NDAV (Betrieb von Gasanlagen und Verbrauchsgerten) fest. Sie gelten für alle an das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossenen Gasanlagen.

Sie geben Hinweise zum Umgang mit den allgemein anerkannten Technischen Regeln, insbesondere dem DVGW Arbeitsblatt G 600 „Technische Regeln für Gas-Installationen“ (DVGW-TRGI) in ihrer derzeit gültigen Fassung sowie den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.

2. Anmeldeverfahren

§§ 6 Abs. 1 - 3, 14 Abs. 2, 19 Abs. 2 - 3 und 20 Abs. 1 NDAV

Das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) hat vor Beginn seiner Arbeit dem Netzbetreiber über Art und Umfang der geplanten Anlage bzw. Baumaßnahme Mitteilung zu machen und die Ausführung abzustimmen. Dies gilt insbesondere für die Festlegung der Bauart und Größe der einzubauenden Messeinrichtung.

Das Anmeldeverfahren ist unter Verwendung der Anmeldeformulare einzuhalten, wobei dieses Verfahren die Anmeldung und Inbetriebsetzung einer Gasanlage beinhaltet.

Zum Anmeldeverfahren gehören folgende Formulare:

- Anmeldung zur Installation von Gasanlagen
- Fertigmeldung

Diese Formulare liegen in den Geschäftsräumen in der Taubenstraße 7 aus und können im Internet unter www.bs-netz.de abgerufen werden.

Um das Versorgungsnetz, den Netzanschluss, das Haus-Druckregelgerät und die Messeinrichtungen bedarfsgerecht auslegen zu können, sind bei der Anmeldung entsprechende Angaben über anzuschließende, auszuwechselnde bzw. auszubauende Verbrauchsgeräte zu machen.

Die Erstellung, Änderung und Verstärkung von Netzanschlüssen ist unter genauer Angabe von Ort und vorzuhaltender Leistung am Übergabepunkt sowie unter Anwendung des durch den Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Formulars (Anmeldung für die Installation von Gasanlagen), mit einem Vorlauf von **10** Werktagen, anzumelden. Der Anschluss kann verweigert werden, wenn eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährdet wäre.

Es ist ein Lageplan im Maßstab 1:500 und ein Kellergrund- bzw. Bodenplattengrundriss, aus dem die geplante Lage des Netzanschlusses ersichtlich ist, dem Formular beizufügen.

3. Plombenverschlüsse (Betrieb des Netzanschlusses)

§§ 8 Abs. 2 und 13 Abs. 3 NDAV

Anlagenteile, in denen nicht gemessenes Gas fließt, sind plombierbar auszuführen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers zu plombieren.

Haupt- und Sicherungsstempel (Stempelmarken oder Plomben) der geeichten oder beglaubigten Messgeräte dürfen nach § 37 Abs. 2, Pkt. 4 Eichgesetz weder entfernt noch beschädigt werden.

Plombenverschlüsse dürfen vom VIU nur mit Zustimmung des Netzbetreibers geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden; in diesem Fall ist der Netzbetreiber unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen.

Wird festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dieses dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

4. Netzanschluss und Herstellung des Netzanschlusses

§§ 5 und 6 NDAV

Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers.

Er besteht aus:

- der Netzanschlussleitung
- ggf. der Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes
- dem Isolierstück
- der Hauptabsperrereinrichtung (HAE)
- ggf. dem Haus-Druckregelgerät

Der Netzanschluss ist Eigentum des Netzbetreibers.

Für die Verlegung der Netzanschlussleitung gilt das DVGW-Arbeitsblatt G 459/1 Gas-Hausanschlüsse in der jeweils gültigen Fassung.

Der Anschluss an die Versorgungsleitung, die Montage dessen Absperrarmatur sowie die Verlegung der Netzanschlussleitung, die Montage der HAE und des Haus-Druckregelgerätes werden ausschließlich vom Netzbetreiber oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen durchgeführt.

Für die Ausführung des Hausanschlussraumes (HAR) und die Anordnung des Netzanschlusses ist DIN 18012 zu beachten. Vor der Verlegung des Netzanschlusses muss die endgültige Wandoberfläche fertig gestellt sein. Wenn der Anschlussnehmer die für die Verlegung des Netzanschlusses notwendigen Erdarbeiten auf seinem Grundstück selbst durchführt oder durch einen Dritten durchführen lässt, so sind die entsprechenden Vorgaben des Netzbetreibers, wie z. B. das Merkblatt „Basis-Netzanschluss“, zu beachten. Bei Temperaturen unter +5 °C darf eine Verlegung nicht mehr vorgenommen werden.

Der Netzanschluss, einschließlich HAE und Haus-Druckregler, ist jederzeit zugänglich zu halten sowie vor Beschädigung zu schützen. Eine Überbauung der Netzanschlussleitung ist unzulässig. Die Zugänglichkeit darf auf Dauer nicht durch Überpflanzung beeinträchtigt werden. Mit der HAE / dem Haus-Druckregler endet der Netzanschluss. Im Anschluss daran beginnt die kundeneigene Gasanlage. Die HAE wird in der Regel direkt nach der Hauseinführung eingebaut. Übergabestelle (Eigentumsgrenze) ist grundsätzlich der ausgangsseitige Anschlussflansch der HAE oder des Haus-Druckreglers.

Der Aufstellraum der Gas-Druckregelung muss eine natürliche Lüftung aufweisen.

In Sonderfällen kann der Netzbetreiber die HAE in einem Übergabeschrank auf dem Grundstück des Anschlussnehmers erstellen. Ab HAE erfolgt die Weiterverlegung durch ein VIU. Der Übergabeschrank steht im Eigentum des Anschlussnehmers. Wartung und Unterhaltung dieses Leitungsteiles obliegt dem Anschlussnehmer.

Unmittelbar nach der bauseits erstellten Hauseinführung ist gem. DVGW Arbeitsblatt G 600 „Technische Regeln für Gas-Installationen“ (DVGW-TRGI) sowie dem DVGW Arbeitsblatt G 459/1 (Erstellen von Gas-Hausanschlüssen) eine Absperrereinrichtung einzubauen.

Hochdruckführende Anschlussleitungen sind nicht in das Gebäude einzuführen.

In diesem Fall ist die Übergabestelle in Form eines Übergabeschrankes bzw. einer Gasdruckregelanlage auszuführen.

Für die Demontage des Netzanschlusses wird ein formloser schriftlicher Auftrag des Anschlussnehmers benötigt.

5. Haus-Druckregelgeräte

Haus-Druckregelgeräte (Niederdruck 50 - 100 mbar und Mitteldruck 100 - 1000 mbar)

Das Gasverteilungsnetz der Braunschweiger Netz GmbH beinhaltet verschiedene Druckstufen, die den Einsatz unterschiedlicher Gasdruckregelgeräte erforderlich macht:

1. ND-Niederdruck pe 23 mbar (ohne Gasdruckregelung)
2. ND-Erhöhter Niederdruck pe 50 -100 mbar
3. MD-Mitteldruck pe 100 – 1000 mbar
4. HD-Hochdruck pe > 1000 mbar

Die in den einzelnen Stadtteilen vorliegenden Gasdrücke sowie die dafür vorgesehenen Haus-Druckregelgeräte bzw. erforderlichen Gasdruckregelanlagen können beim Netzbetreiber eingesehen bzw. angefragt werden.

Gasdruckregelanlagen (Hochdruck > 1000 mbar)

In Teilen des Netzbereiches der Braunschweiger Netz GmbH ist für die Einrichtung der Gasversorgung die Verlegung einer Hochdruck (HD)-Anschlussleitung, die Aufstellung einer im Eigentum des Anschlussnehmers stehenden Gasdruckregelanlage (GDR-Anlage) sowie die Verlegung einer privaten Verteilungsleitung ab Gasdruckregelanlage erforderlich.

Die Übergabestelle (Eigentumsgrenze) ist der Eingangsflansch am Eingangsschieber der Gasdruckregelanlage. An dieser Stelle wird das Gas aus dem Hochdrucknetz des Netzbetreibers in den Leitungsteil des Anschlussnehmers übergeben.

Der Standort der Gasdruckregelanlage ist zwischen dem jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber abzustimmen.

Eine detaillierte Abstimmung der gewünschten Ausgangsdrücke und der zu installierenden Leistung hat in jedem Fall vor Baubeginn mit dem Netzbetreiber zu erfolgen. Für eine erforderliche Gasdruckregelanlage ist in der Regel mit einer Lieferzeit von ca. 12 - 14 Wochen zu rechnen.

Soll eine Gasdruckregelanlage bauseits beschafft und installiert werden, ist vor Baubeginn eine vollständige Dokumentation mit sämtlichen technischen Daten sowie den erforderlichen Plänen der Anlage beim Netzbetreiber zur Genehmigung einzureichen.

6. Gasanlage (Gasinstallation)

§§ 13 Abs. 1 - 3 sowie 19 Abs. 1 - 3 NDAV

Die Gasinstallation erstreckt sich über den Bereich hinter der HAE bis zur Ausmündung der Abgasanlage ins Freie. Der Anschluss der einzelnen Gasanlage und Gasverbrauchseinrichtung ist mit dem zur Verfügung gestellten Vordruck des Netzbetreibers anzumelden. Die Abgasführung ist mit dem zuständigen Bezirks-Schornsteinfegermeister abzustimmen.

Die Überprüfung der Anschlussmöglichkeiten durch den Netzbetreiber bezieht sich ausschließlich auf die Netzanschlussleitung, die Messeinrichtung, das Haus-Druckregelgerät und das Versorgungsnetz.

Die Berechnung sowie die Leistungsfähigkeit der Gasinstallation sind vom VIU unter Berücksichtigung vorhandener Verbrauchseinrichtungen zu überprüfen. Bei Einbau und Verwendung von Armaturen und Bauteilen sind die Hinweise und Anleitungen der Hersteller zu beachten.

6.1 Gasleitungen

Querschnitt, Art und Anzahl der Verteilungsleitungen sind in Abhängigkeit von der Anzahl der anzuschließenden Verbrauchsgeräte sowie der zu erwartenden gleichzeitigen Belastung festzulegen und im Hinblick auf die technische Ausführung der Übergabestelle mit dem Netzbetreiber im Vorfeld abzustimmen.

Werden Leitungen verdeckt verlegt, z. B. in Schächten, Kanälen oder abgehängten Decken und Vorwandinstallationen, gilt Verfüllung oder Hinterlüftung der Hohlräume.

Für die Verlegung von Rohrleitungen unter Putz oder Estrich ist auf besonderen Korrosionsschutz nach Arbeitsblatt G600 „TRGI“ zu achten.

Vor der Verlegung sind alle technischen Details mit dem Netzbetreiber zu klären.

6.2 Gasverbrauchseinrichtungen

Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen angeschlossen werden, wenn sie den Bestimmungen der europäischen Verordnung (EU) 2016/426 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (Gasgeräteverordnung) entsprechen, die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung vorhanden ist und die Verbrauchseinrichtung für die Verwendung der unter Pkt. 8 Gasbeschaffenheit beschriebenen Gase geeignet sind.

Der Nennwärmeleistungsbereich eines Wärmeerzeugers gibt die niedrigste und höchste - bei normalem Betrieb - nutzbare Wärmemenge je Zeiteinheit an. Weicht die tatsächlich eingestellte Nennwärmeleistung davon ab, so ist ein Zusatzschild mit einem entsprechenden Hinweis anzubringen.

6.3 Gasfilter

Im Netzgebiet des Netzbetreibers sind bei Neuinstallation, Änderungen und Auswechslungen in jede Gasanlage separate Gasfilter einzubauen. Der Einbau der Gasfilter hat mit einem Abstand von mindestens 50 mm zwischen Armaturengehäuse und Mauerwerk zu erfolgen. Die Herstellerangaben sind zu berücksichtigen. Die Gasfilter bzw. die Gasfilteranlagen sind so herzustellen, dass bei einer Filterreinigung andere Anschlussnehmer nicht beeinträchtigt werden. Bei Mehrfamilienhäusern kann daher der Einbau einer Gasfilteranlage mit zwei Schienen erforderlich sein.

Eine regelmäßige Reinigung und Wartung ist durch den Anschlussnehmer-/nutzer zu seinen Lasten zu beauftragen und durchzuführen.

7. Inbetriebsetzung

§ 14 Abs. 1 - 3 NDAV

Anmeldung zur Zählerersetzung (Inbetriebsetzung und Wiederinbetriebsetzung)

Um eine termingerechte Inbetriebsetzung gewährleisten zu können, ist die frühzeitige Einreichung des vollständig ausgefüllten Formulars „Anmeldung zur Installation von Gasanlagen“ notwendig. Das Formular ist vom Anschlussnehmer sowie vom Anschlussnutzer zu unterschreiben.

Die Genehmigung des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters zur Aufstellung, Änderung und Wechsel von Verbrauchsgeräten hinsichtlich der notwendigen Verbrennungsluftzufuhr / Belüftung sowie zum Anschluss von Verbrauchsgeräten an Schornsteine, Abgasanlagen, Luftabgasschornsteine (LAS), Lüftungsanlagen, Außenwandanschluss, muss mit der Fertigmeldung zur Inbetriebsetzung beim VIU vorliegen.

Mit der Einreichung des Formulars „Fertigmeldung“ wird eine Gasanlage dem Netzbetreiber fertig gemeldet, d. h. die Anlage entspricht den technischen Vorschriften, wie z. B. DIN/DVGW etc. in den jeweils gültigen Fassungen.

Das Auswechseln von Verbrauchsgeräten gleicher Bauart (Gerätewechsel ohne Veränderung oder Demontage der Zähleranlage) ist dem Netzbetreiber **und** dem Bezirksschornsteinfegermeister mit dem Formular „Fertigmeldung“ unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Sowie die Fertigmeldung beim Technischen Kundenservice, Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig vorliegt, erfolgt in der Regel eine Inbetrieb- bzw. Wiederinbetriebnahme innerhalb von 5 Arbeitstagen.

Auskünfte über die Kehrbezirke der Bezirksschornsteinfegermeister erhalten Sie unter www.myschornsteinfeger.de.

Bei Installationsunternehmen, die nicht im Installateurverzeichnis des Netzbetreibers als VIU gelistet sind, ist zusätzlich zu den beschriebenen Unterlagen jährlich eine Kopie des gültigen Installateurausweises einzureichen.

Wiederinbetriebsetzung gesperrter Anlagen

In Fällen, bei denen die Messeinrichtung gesperrt oder ausgebaut ist, muss die Inbetriebnahme der Kundenanlage durch ein Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) durchgeführt werden.

Vor Beginn der Arbeiten hat grundsätzlich eine Absprache mit dem Technischen Kundenservice der Braunschweiger Netz GmbH (BS|NETZ) zu erfolgen.

Die Inbetriebnahme durch das VIU hat nach DVGW Arbeitsblatt G600 TRGI zu erfolgen.

Nach erfolgter Prüfung ist eine Fertigmeldung an die BS|NETZ und den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister zu übermitteln.

Die Fertigmeldung muss die aktuellen Daten des Anschlussnutzers (Name, Vorname etc.) sowie Zählerstand und Zählernummer enthalten.

8 Messeinrichtungen, Zählerplätze und Gasbeschaffenheit

§§ 10 und 22 NDAV

Balgengaszähler G4 – G100

Messeinrichtungen und Haus-Druckregler, die Eigentum des Messstellenbetreibers sind, dürfen ausschließlich von diesem oder dessen Beauftragte ein- oder ausgebaut werden.

Art, Größe und Aufstellungsort der Gaszähler sowie der Haus-Druckregelgeräte sind vor Beginn der Arbeiten mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Im Versorgungsgebiet der Braunschweiger Netz GmbH werden als Haushalts- und Gewerbebalgengaszähler ausschließlich Zähler der Bauform „Ein-Rohr-Ausführung“ eingesetzt.

Die Zählerplätze sind so zu installieren, dass der Zähler waagrecht montiert werden kann und stets zur Ablesung und Demontage in einer Höhe von 150 bis 200 cm frei zugänglich ist. Die Umgebungstemperatur im HAR muss zwischen -5 °C und + 35 °C liegen. Im HAR ist eine Beleuchtung dauerhaft zu installieren. In Mehrfamilienhäusern ab 3 Wohneinheiten sind die Gaszähler gesondert und **nicht** allgemein zugänglich einzuhausen sowie eindeutig zu kennzeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Zähler in den Wohnungen montiert werden.

Gaszähler und Haus-Druckregelgeräte sind am Einbauort sowie bei eventuellem Transport vor Feuchtigkeit, Verschmutzung (hierzu zählen auch Beschriftungen), Erschütterung, Erwärmung sowie mechanischer Beschädigung zu schützen.

Sie dürfen keinen Fremdanstrich erhalten. Ausgebaute Gaszähler bzw. Haus-Druckregelgeräte sind unverzüglich zu verschließen und beim Netzbetreiber oder dessen Beauftragte abzugeben. Werden Schäden und Verluste an Gaszählern sowie Haus-Druckregelgeräten durch das VIU verursacht, gehen alle anfallenden Kosten zu dessen Lasten.

Störungen an Haus-Druckregelgeräten (z.B. Gasdruckschwankungen) sind umgehend dem Netzbetreiber oder dessen Beauftragte zu melden.

An der HAE bzw. hinter dem Haus-Druckregler stellt der Netzbetreiber im allgemeinen einen Ruhedruck von ca. 23 mbar zur Verfügung.

Soll die Verbrauchs- oder Verteilleitung in Kupferrohr ausgeführt werden, ist grundsätzlich eine Einrohrzähleranschlussplatte zu verwenden und dessen Leitungsheranführung ist ausschließlich waagrecht auszuführen.

Bei der Verwendung von Gaszähleranschlussstücken mit geradem Durchgang muss zwischen Anschlussstück und nachgeschalteten Elementen ein Rohrnickel von mindestens 100 mm Länge installiert werden.

Das VIU hat die Gasinstallation vor Inbetriebsetzung auf ordnungsgemäßen und sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand zu prüfen.

Ein Prüfprotokoll ist zu erstellen und dem Netzbetreiber auf verlangen vorzulegen.

Bei einer Druckprüfung ist am Ausgang des Haus-Druckreglers eine Steckscheibe oder Blindkappe zu setzen. Die Gasinstallation wird vom Netzbetreiber durch Installation des Gaszählers, öffnen der Hauptabsperreinrichtung und einlassen von Gas bis zur Zählerabsperreinrichtung in Betrieb gesetzt.

Bei Bedenken des Netzbetreibers gegen eine bestehende Gasinstallation, wird die Anlage, bis zur vollständigen Klärung der Angelegenheit, nicht in Betrieb gesetzt. Sollten, in Folge von Mängeln, weitere Anfahrten zur Inbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebsetzung notwendig werden, so wird dem Verursacher (VIU) jede Anfahrt gemäß der Ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers in Rechnung gestellt.

Bei wesentlichen Veränderungen der Installation, insbesondere bei Verkleinerungen bzw. Vergrößerungen der Geräteleistung, ist die Gaszähleranlage nach Rücksprache mit den Mitarbeitern des Technischen Kundenservice der Braunschweiger Netz GmbH dem Belastungsbereich entsprechend umzubauen.

Vorhandene bzw. gemäß DVGW-Regelwerk benötigte Strömungswächter sind in diesem Zuge ebenfalls anzupassen bzw. nachzurüsten. Ein Abgleich der Leitungsdimensionen hat zu erfolgen.

Max. Nennbelastung Q^{NB} Balgengaszähler

G4	6 m ³ /h	≈ 50 kW
G6	10 m ³ /h	≈ 80 kW
G16	25 m ³ /h	≈ 200 kW
G25	40 m ³ /h	≈ 320 kW
G40	65 m ³ /h	≈ 520 kW
G65	100 m ³ /h	≈ 800 kW
G100	160 m ³ /h	≈ 1280 kW

Drehkolbenzähler G40 – G650

Je nach Druckstufe und Leistungsbedarf kann der Einsatz von Drehkolbengaszählern erforderlich werden. Der Aufbau der Drehkolbenzähleranlagen hat in Absprache mit dem Netzbetreiber zu erfolgen. Grundsätzlich ist bei Messdrücken > 30 mbar der Einsatz eines Mengenumwerters erforderlich.

Steuerung und Datenübertragung

Für Gasinstallationen mit einer installierten Leistung von ≥ 500 kW und einem Jahresverbrauch von $\geq 1,5$ Mio. kWh sind dem Netzbetreiber sowohl eine Hilfsspannung von 230 V / 50 Hz als auch ein einwahlfähiger, analoger und betriebsbereiter Telekommunikations-Endgeräteanschluss (TAE N) für die Datenfernübertragung (DFÜ) der Zähl-/Messdaten in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtung dauerhaft kostenlos bereitzustellen.

Gasbeschaffenheit

Im Versorgungsgebiet der Braunschweiger Netz GmbH kommt Erdgas der Gruppe H nach DVGW-Arbeitsblatt G260 bzw. E nach DIN EN 437 zum Einsatz. Der Brennwert ($H_{s,n}$) des Erdgases mit den zulässigen Schwankungsbreiten von 8,4 kWh/m³ bis 13,1 kWh/m³ wird gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt G260 eingehalten. Installierte Gasgeräte sind auf die Gasbeschaffenheit einzustellen.

Der aktuell vorliegende Brennwert kann über den Technische Kundenservice erfragt werden.